

b) Obergericht

1) 18. Januar 1926 (2 U 443/25). (Danziger Juristische Monatsschrift 1926, S. 5)

Richterliches Prüfungsrecht — Aufwertungsgesetz

1. *Das Recht der Danziger Gerichte, die Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, ist in Gesetz und Rechtsprechung anerkannt.*

2. *Das in Art. 110 der Danziger Verfassung gewährleistete Eigentum umfaßt nicht allein das Sacheigentum des bürgerlichen Rechts, sondern Rechte aller Art; es gehören dazu also auch persönliche und dingliche Forderungen. Dagegen sind durch Art. 110 solche Rechte nicht gewährleistet, die in ihrem Bestande so ungewiß sind wie dies infolge der Geldentwertung und der Wirtschaftszerrüttung bei Forderungen auf Zahlung einer in der Währung des Deutschen Reiches ausgedrückten Geldsumme der Fall ist.*

3. *Der in Art. 73 der Danziger Verfassung aufgestellte Grundsatz, daß alle Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleich sind, bedeutet, daß auch gleiche Behandlung der Staatsbürger durch das Gesetz verlangt wird.*

4. *Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz hat nur die Bedeutung, daß Tatbestände vom Gesetz als gleich zu behandeln sind, die nach der Ansicht aller rechtlich und vernünftig denkenden unbeteiligten Menschen ungleich zu behandeln Willkür bedeuten würde.*

Tatbestand: Für die Klägerin steht auf dem Grundstück des Beklagten eine Restkaufgeldhypothek von 100 000 Mk. mit 5½% jährlich verzinslich eingetragen. Die der Hypothek zugrundeliegende Forderung ist am 26. Februar 1920 entstanden und an die Klägerin am 15. August 1923 abgetreten worden. Die Klägerin hat im vorliegenden Rechtsstreit mit der persönlichen und dinglichen Klage die Zinsen der Hypothek für die Zeit vom August 1923 bis zur Klageerhebung, insgesamt für fünf Vierteljahre, eingeklagt. Sie geht davon aus, daß die Hypothekenforderung nach dem Dollarkurse vom 26. Februar 1920 in Gulden umzuwerten sei, wobei sich für die Hypothek von 100 000 Mk. ein Betrag von 5600 Gulden ergebe. Von dem hiernach von ihr berechneten Zinsbetrage beansprucht sie im Prozeß unter Vorbehalt der Mehrforderung 50 Prozent. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt mit der Behauptung, daß dem Anspruch der Klägerin das Gesetz über den Ausgleich der Geldentwertung vom 7. April 1925 entgegenstehe. Dieses Gesetz ist, wie sein § 1 besagt, erlassen für die im Gebiete der freien Stadt Danzig zu erfüllenden Ansprüche aus Rechtsverhältnissen des Privatrechts, welche die Zahlung einer bestimmten, in der Währung des Deutschen Reiches ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben oder gehabt haben, soweit sie durch den Verfall der Währung des Deutschen Reiches entwertet sind.

Das Landgericht hat folgendes Zwischenurteil erlassen:

»Es wird festgestellt, daß die Bestimmungen in § 3 des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 7. April 1925 über die Festlegung des Ausgleichsbetrages sowie in § 4 Abs. 1 Ziffer 3 über die

Einschränkungen für einen Ausgleich bei Restkaufgeldhypothenen mit Art. 110 der Verfassung der Freien Stadt Danzig in Widerspruch stehen.«

Es hat seine Entscheidung damit begründet, daß das Gesetz, indem es in § 3 Abs. 1 den Ausgleich generell festlege und für einen Ausgleich nach allgemeinen Vorschriften bei Restkaufgeldforderungen in § 4 Abs. 1 Nr. 3 die — hier nicht vorliegende — Voraussetzung aufstelle, daß die Restkaufgeldforderung noch dem ersten Gläubiger oder dessen Erben zustehen müsse, eine die Klägerin treffende, nach Art. 110 verbotene unzulässige Enteignung enthalte. Art. 110 DV. lautet: »Das Eigentum wird gewährleistet. Eine Enteignung kann nur auf gesetzlicher Grundlage zum Wohle der Allgemeinheit und gegen angemessene Entschädigung erfolgen, wegen deren im Streitfalle der Rechtsweg offen steht.«

Zum Erlaß dieses Zwischenurteils ist das Landgericht durch das Gesetz über die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. Oktober 1925 (Ges.-Bl. S. 256) veranlaßt worden. Dieses Gesetz fügt dem Gerichtsverfassungsgesetz folgenden Paragraphen hinzu:

»§ 124 a: Soll in einem Verfahren die Entscheidung eines Gerichts oder einer anderen Behörde darauf gestützt werden, daß ein Gesetz mit der Verfassung im Widerspruch steht, so hat das Gericht oder die Behörde über diese Frage durch eine Zwischenentscheidung (Zwischenurteil, Beschluß, Zwischenverfügung) vorab zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung ist bei allen Gerichten und Behörden das Rechtsmittel der Revision bzw. der Beschwerde gegeben. Die Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft zuzustellen. Die Staatsanwaltschaft ist zur Einlegung des Rechtsmittels befugt.

Über das Rechtsmittel entscheidet das Plenum des Obergerichts Danzig.« ...

... Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Zwischenurteil Revision eingelegt. ... Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und zu entscheiden, daß das Gesetz vom 7. April 1925 über den Ausgleich der Geldentwertung in vollem Umfange gültig ist.

Der Beklagte hat beantragt, das angefochtene Zwischenurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen. ...

Das Gericht hebt das Zwischenurteil auf aus folgenden

Gründen: Der Übertragung der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen an das Plenum stand für den vorliegenden Fall keine Bestimmung der Danziger Verfassung entgegen. Zum mindesten für den vorliegenden Rechtsstreit ist durch sie kein Ausnahmerichter geschaffen und ist niemand durch sie seinem gesetzlichen Richter entzogen worden (Art. 62 der Danz. Verf.). Das Recht der Danziger Gerichte, die Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit nachzuprüfen, bereits in früheren Entscheidungen des Obergerichts anerkannt (Urteile des 3. Zivilsenats vom 7. 2. 23, Danz. Jur.-Ztg. 1923 S. 28, v. 9. 7. 1924 Danz. Jur.-Ztg. 1924 S. 79 = Jur. Wochenschr. 1925 S. 1379 = Ostrecht 1 S. 256 und vom 18. 4. 1925 Danz. Jur. Monatsschrift 1925 S. 75),

ist durch das Gesetz vom 6. Oktober 1925 ausdrücklich bestätigt worden. »Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Gesetz bestimmt« (Art. 63 DV.). Die Schaffung einer neuen Spruchbehörde, bestehend aus Mitgliedern der bisherigen ordentlichen Gerichte, hält sich, auch wenn sie nur zur Entscheidung einer bestimmten Gattung von Rechtsstreitigkeiten geschah, innerhalb des Rahmen dieser Verfassungsbestimmung. Auch daß bei Nachprüfung des Zwischenurteils unter Umständen das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Enteignung auszusprechen sein wird, hindert das Plenum nicht, auf Grund des Gesetzes vom 6. Oktober 1925 tätig zu werden. Die erhobene Klage geht auf Zahlung von Hypothekenzinsen und nicht auf Enteignungsschädigung. Das Urteil des Plenums, wie es auch ausfallen mag, verschließt der Klägerin, wenn sie durch das Gesetz vom 7. April 1925 enteignet zu sein und einen Anspruch auf Enteignungsschädigung zu haben meint, für die Verfolgung des Entschädigungsanspruches nicht den Rechtsweg vor den bisherigen ordentlichen Gerichten. Auch wenn das Vorliegen einer Enteignung verneint und das Landgericht dadurch genötigt werden sollte, die Klage ganz oder teilweise abzuweisen, würde aus diesem Urteil dem Beklagten nicht für einen späteren Prozeß, in dem die Klägerin etwa von ihm Enteignungsschädigung beanspruchen würde, die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache erwachsen.

Die Prüfung der Förmlichkeiten ergab, daß das Zwischenurteil frist- und formgerecht angefochten ist.

... Die rechtliche Nachprüfung des angefochtenen Zwischenurteils ergab Folgendes:

Es liegt ein Fall vor, der durch die Regelung des § 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 des Ausgleichsgesetzes vom 7. April 1925 betroffen ist.

§ 2 lautet: »Der Verpflichtung zum Ausgleich durch die Schuldner unterliegen nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art:

1. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten,
2.
3. Forderungen, für die eine Hypothek, ein Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht bestellt ist.«

§ 3 Abs. 1 bestimmt, daß für Ansprüche der im § 2, Ziff. 1, 3 bezeichneten Art ein Ausgleich in der Weise zu leisten ist, daß für je 100 Goldmark 30 Gulden zu zahlen sind. Dieses gilt auch für rückständige, nicht verjährte Zins- und Tilgungsbeträge. In welcher Weise der Goldmarkbetrag festgestellt wird, ergibt sich aus den weiteren Bestimmungen des § 3. Das Landgericht hat sich an der Anwendung dieser Gesetzesvorschriften behindert gesehen durch die Bestimmungen der Danziger Verfassung, von denen es findet, daß mit ihnen § 3 Abs. 1 des Gesetzes in den Fällen des § 2 Nr. 1, 3 in Widerspruch steht.

Das Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetzesbestimmungen ist unbegründet. Das Landgericht erklärt in seinem Urteil den Art. 110 DV. als verletzt.

Das in diesem Artikel gewährleistete Eigentum umfaßt nicht allein

das Sacheigentum des bürgerlichen Rechts, sondern Rechte aller Art, es gehören dazu also auch persönliche und dingliche Forderungen. Das Plenum schließt sich damit der Auslegung an, die der Art. 110 bereits durch den 3. Ziv.-Senat (Urteil v. 9. 7. 24) in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Reichsgerichts (RG. 107, 357; 109, 319, III, S. 328; vgl. auch Anschütz 3/4. Aufl., Anm. 2, Giese Anm. 4) erfahren hat. Es können aber nicht durch Art. 110 Satz 1 solche persönlichen und dinglichen Forderungen als gewährleistet angesehen werden, die in ihrem Bestande so völlig ungewiß geworden sind, wie dieses infolge der katastrophalen Geldentwertung und der Wirtschaftszerrüttung bei allen Forderungen der Fall ist, deren Gegenstand die Zahlung einer bestimmten, in der Währung des Deutschen Reiches ausgedrückten Geldsumme bildet. Wenn auch die Rechtsprechung sich dahin entwickelt hat, daß an Stelle des entwerteten Papiermarkbetrages der Forderungen den Gläubigern ein der Billigkeit entsprechend aufgewerteter Betrag zugesprochen wurde, so fehlt es doch an jeder sicheren Grundlage für die Beurteilung, welchen Wert die einzelnen Forderung in Wahrheit noch darstellte. Denn dabei waren nicht nur die gesamten in Ansehung des Schuldverhältnisses in Betracht kommenden Umstände, sondern auch die Wirtschaftslage des Gläubigers und des Schuldners und die allgemeine auf der Verringerung des Volksvermögens beruhende Verarmung zu berücksichtigen. Die Berechnung des Aufwertungsbetrages hing also von einer großen Anzahl an sich unsicherer und schwer feststellbarer Umstände ab, deren Beurteilung in das Ermessen der zuständigen Gerichte gestellt war. Niemand konnte daher mit annähernder Sicherheit voraussagen, wie hoch die einzelne Forderung ihrem Aufwertungsbetrage nach zu bemessen war. Auch da, wo die Gerichte der Lösung der durch die Geldentwertung aufgeworfenen Fragen etwas näher gekommen sind, kann von sicheren Ergebnissen keine Rede sein. Das gilt insbesondere auch für das Gebiet des Hypothekenwesens. Hier ist unter Anwendung der §§ 242, 157 BGB. eine Rechtsprechung dahin zustande gekommen, daß neben dem Wertverhältnis zwischen Hypothek und Grundstück auch die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten von Bedeutung sein sollen. Die Feststellung dieser für die Höhe des Ausgleichs maßgeblichen Umstände, die Abwägung der persönlichen Vermögensverhältnisse gegeneinander und die Ermittlung der maßgeblichen Grundstückswerte begegnet bei den häufig unzureichenden Unterlagen in der Praxis den größten Schwierigkeiten. Ist endlich das Urteil auf Grund richterlichen Ermessens gefunden, dann ist dessen Richtigkeit wieder ganz und gar auf einen bestimmten Zeitpunkt abgestellt. Eine Klage, die ein Jahr früher oder später erhoben wäre, würde möglicherweise für denselben Anspruch ein völlig anderes Ergebnis gehabt haben. Wenn der Gesetzgeber sich im Interesse der Belebung des Realkredits und der von wirtschaftlichen Notwendigkeiten dringend geforderten raschen Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit entschlossen hat, diese Verwirrungen zu lösen und den durch gewaltige geschichtliche Vorgänge verursachten Streit zwischen

Gläubiger und Schuldner dadurch zu schlichten, daß er einen schematischen Ausgleich bestimmte, dann liegt darin kein Eingriff in gewährleistetetes Eigentum im Sinne des Art. 110 DV. Satz 1, sondern der Gesetzgeber regelt damit Rechtsverhältnisse, die durch die Geldentwertung ihre sichere Unterlage völlig verloren haben (RG. III, S. 320 ff.; Mügel, Die Rechtsgültigkeit des Aufwertungsgesetzes, DJZ. 1926 S. 11). Art. 110 DV. steht also der Gültigkeit des § 3 Abs. 1 des Ausgleichsgesetzes in den Fällen des § 2 Nr. 1 und 3 nicht entgegen.

Das Landgericht hat aber auch die Einschränkungen, die für einen Ausgleich auf Grund allgemeiner Vorschriften in § 4 des Ausgleichsgesetzes vorgesehen sind, für mit der Verfassung in Widerspruch stehend angesehen. Soweit das Landgericht in diesem Ausspruch dem Ausgleichsgesetz den Vorwurf macht, daß es auch Restkaufgeldforderungen der Vorschrift des Art. 110 DV. zuwider dem Ausgleich nach § 3 Abs. 1 unterworfen hat, ist diese Ansicht bereits durch die vorstehenden Darlegungen widerlegt worden.

Es ist aber den Ausführungen des Landgerichts noch ein weiterer Vorwurf zu entnehmen, der dahin geht, daß der Art. 73 Abs. 1 DV. verletzt sei. Er lautet: *»Alle Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig sind vor dem Gesetz gleich. Ausnahmegesetze sind unstatthaft.«* Die Zweifelsfrage, die im Geltungsgebiet der deutschen Reichsverfassung darüber besteht, ob die entsprechenden Bestimmungen des Art. 109 Abs. 1 RV. etwa nur als eine Norm für Justiz und Verwaltung, nicht für die Gesetzgebung selbst aufzufassen sind (RG. III S. 328), ist für Danzig dahin zu entscheiden, daß auch gleiche Behandlung der Staatsbürger durch das Gesetz verlangt wird. Dies ergibt sich schon aus der dem zweiten Hauptteil der Verfassung *»Grundrechte und Grundpflichten«* vorangestellten Bestimmung des Art. 71: *»Die Grundrechte und Grundpflichten bilden Richtschnur und Schranken für die Gesetzgebung, die Rechtspflege und Verwaltung im Staat.«* Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz könnte zuungunsten des Klägers hier sogar in mehrfacher Hinsicht verletzt sein, nämlich einmal durch die im Gesetz angeordnete Schematisierung, ferner durch die aus § 2 Nr. 3, § 3 Abs. 1 folgende unterschiedliche Behandlung der gesicherten und ungesicherten persönlichen Forderungen, und schließlich durch die Unterschiede, die § 4 Nr. 3 bei persönlichen wie dinglichen Restkaufgeldforderungen macht, je nachdem sie noch dem ersten Gläubiger bzw. dessen Erben zustehen oder ihren Inhaber gewechselt haben.

Das Bedenken der Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz durch die vom Gesetz angeordnete Schematisierung ist bereits durch das Reichsgericht (RG. III S. 329) für das deutsche Aufwertungsgesetz mit überzeugenden Gründen, die in gleicher Weise für das Danziger Verfassungsrecht zu gelten haben, zurückgewiesen worden. Das weitere Bedenken, daß die Bestimmung des § 3 Abs. 1 im Falle des § 2 Nr. 3 den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletze, gründet sich auf die Tatsache, daß dadurch die auch durch Hypotheken, Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherten persönlichen For-

derungen dem Gesetz unterworfen werden, während Forderungen derselben Art, beispielsweise auch Kaufgeldforderungen, dann dem Ausgleich nach allgemeinen Vorschriften unterliegen, wenn sie entweder in anderer Weise oder überhaupt nicht gesichert sind. Es wird hierin eine Benachteiligung der Gläubiger der dinglich gesicherten Forderungen erblickt, indem geltend gemacht wird, daß die Ausgleichssätze des Gesetzes erheblich geringer seien als diejenigen, welche die Gläubiger bei Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen zu erwarten hätten. Das Plenum hat diese Ansicht für nicht zutreffend erachtet. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz kann nur die Bedeutung haben, daß Tatbestände vom Gesetz als gleich zu behandeln sind, die nach der Ansicht aller rechtlich und vernünftig denkenden unbeteiligten Menschen ungleich zu behandeln Willkür bedeuten würde (vgl. auch RG. III, S. 329/330; ähnlich Leibholz, Die Gleichheit vor dem Gesetz S. 83, 87). Es mag zugegeben werden, daß in zahlreichen Fällen bei dem Ausgleich nach allgemeinen Grundsätzen die nach § 2 Nr. 3 dem Gesetz unterworfenen persönlichen Forderungen, insbesondere auch Kaufgeldforderungen, auf einen höheren als den gesetzlichen Betrag festgestellt werden würden, wenn für sie nicht durch Hypothek, Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht Sicherheit gestellt wäre. Daraus ist aber kein entscheidender Grund gegen die Gültigkeit der erwähnten Bestimmungen herzuleiten. Wenn das Gesetz in § 2 Nr. 1 die Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten dem gesetzlichen Ausgleich unterwirft, so geschieht das außer aus Gründen der Rechtssicherheit auch im Interesse der Erhaltung eines leistungsfähigen Grundbesitzes, dem die verloren gegangene Möglichkeit der Ausnutzung des Realkredits wieder verschafft werden sollte. Derselbe Gedanke aber liegt auch dem § 2 Nr. 3 zugrunde, denn auch die persönlichen Forderungen richten sich im Falle der Sicherung durch Hypothek — neben der hier noch das Schiffspfandrecht und das Bahnpfandrecht genannt sind — mit wenigen Ausnahmen gegen den Grundstückseigentümer. Wenn diese persönlichen Forderungen einen Ausgleich in der nach allgemeinen Grundsätzen sich ergebenden Höhe finden würden, würde die Gefahr bestehen, daß die Grundstückseigentümer den Realkredit trotz der Beschränkung des Ausgleichs der dinglichen Forderungen nicht würden voll ausnutzen können. Darüber, ob der Gesetzgeber in der Absicht, die Staatswirtschaft zu fördern, fehlgegriffen hat, indem er so, wie geschehen, den Ausgleich der persönlichen und dinglichen Forderungen geregelt hat, haben nicht die Gerichte zu entscheiden. Für diese genügt, daß er sich im Rahmen der oben gekennzeichneten Gesetzgebungsbefugnisse gehalten hat.

Schließlich könnte insofern ein Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 4 hergeleitet werden, als die Art, in welcher § 4 den Ausgleich u. a. auch der Kaufgeldforderungen regelt, nicht mit dem Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz in Einklang stehe.

§ 4 Nr. 3 lautet, soweit er hierbei in Betracht kommt:

»Nach allgemeinen Vorschriften ist, sofern dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Gläubigers oder Schuldners zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint, eine Abweichung von dem Ausgleichsbetrage (§ 3 Abs. 1) zulässig, wenn es sich um eine Restkaufgeldforderung (Restkaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks) handelt, die nach dem 31. Dezember 1911 begründet worden ist, und die noch dem ersten Gläubiger oder dessen Erben zusteht; dies gilt auch dann, wenn die Restkaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Darlehnsforderung umgewandelt worden ist.«

Hier handelt es sich um eine Forderung, die nicht mehr dem ersten Gläubiger oder dessen Erben zusteht, vielmehr auf die Klägerin im Wege der Abtretung übergegangen ist. Das Bedenken geht nun dahin, daß, wenn in § 4 die Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften zugelassen ist, diese Zulassung auf die Fälle beschränkt ist, in denen die Restkaufgeldforderung noch dem ersten Gläubiger oder dessen Erben zusteht. Indessen entbehrt auch diese vom Gesetz angeordnete Unterscheidung immerhin nicht eines vernünftigen Grundes. Auch das Deutsche Aufwertungsgesetz schließt in §§ 10, 11 eine Abweichung von dem normalen Höchstsatz zugunsten der Aufwertung nach allgemeinen Bestimmungen bei Kaufgeldforderungen aus, die von dem ursprünglichen Gläubiger durch Abtretungen der dort näher bezeichneten Art, zu denen auch die Abtretung der hier fraglichen Hypothekenforderung an die Klägerin gehören würde, auf einen anderen übergegangen ist. Der Grund dafür, daß überhaupt Ausnahmebestimmungen zugunsten der Kaufgeldforderungen erlassen wurden, ist hier jedoch der gewesen, daß der Gläubiger einer Restkaufgeldforderung in besonders nahen Beziehungen zum Grundstückseigentümer steht, da er mit seiner Stundung den Erwerb des Grundstücks erst ermöglicht hat. Das Band nun, das den Grundstücksveräußerer mit dem Erwerber durch die Kaufgeldhypothek verband und also eine Ausnahme von den gesetzlichen Ausgleichssätzen zu seinen Gunsten rechtfertigte, ist zerschnitten, sobald die Forderung durch Abtretung ihren Inhaber wechselt. Zugunsten des Erwerbers lassen sich die gleichen Gründe für eine Begünstigung nicht mehr anführen. Es sind also wohlwogene Gründe gewesen, die zur unterschiedlichen Behandlung der Restkaufgelder geführt haben, je nachdem sie dem ersten Gläubiger oder dessen Erben noch zustehen oder nicht. Von ihnen gilt das, was das Reichsgericht in seinem Urteil vom 4. 11. 1925 (RG. III, S. 329) von den Unterschieden im allgemeinen sagt, die sich aus der Regelung des Deutschen Aufwertungsgesetzes für die Aufwertung nach der Art der betroffenen Ansprüche und nach gewissen vom Gesetz hervorgehobenen Umständen ergeben. Gerade weil auch die hier fraglichen Unterschiede, die das Danziger Ausgleichsgesetz mit unwesentlichen Abweichungen aus der Deutschen Aufwertungsgesetzgebung übernommen hat, bei den Beratungen im Reichstagsausschuß Gegenstand eingehender Prüfung und Erörterung gewesen und schließlich zur Annahme gelangt sind, da eine anderweitige Regelung mit dem er-

strebten Zweck des Gesetzes nicht verträglich erschien, kann auch die in dieser Hinsicht getroffene Regelung als eine den Grundsatz des Art. 73 Abs. 1 DV. verletzende nicht bezeichnet werden.

Hiernach stehen die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 des Ausgleichs im Falle des § 2 Nr. 1 und 3 sowie die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 daselbst, welche den Ausgleich nach allgemeinen Vorschriften auf die Restkaufgeldforderungen beschränkt, die noch dem ersten Gläubiger oder dessen Erben zustehen, mit der Verfassung nicht in Widerspruch. Dieses war, wie geschehen, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils festzustellen. Eine Entscheidung über den weiteren Inhalt des § 3, insbesondere über § 3 Abs. 2 Satz 3 sowie über § 4 Abs. 2 ist damit nicht getroffen.

* * *

2) 25. September 1928 (2 U 441/28.) (Danziger Juristische Monatsschrift 1928 S. 104.)

Wohlerworbene Rechte.

1. *Das Beamtengehalt hat die Natur einer öffentlich-rechtlichen Unterhaltsrente. Ein Verzicht des Beamten auf sein zukünftiges Gehalt ist unwirksam.*

2. *Der Anspruch des Beamten auf sein Gehalt ist in der durch die Besoldungsgesetze bestimmten Höhe ein wohlerworbenes Recht. Die Herabsetzung des Gehaltes ist nur im Wege eines verfassungsändernden Gesetzes zulässig, selbst wenn in dem Besoldungsgesetz die Änderung durch ein gewöhnliches Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.*

3. *Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen eines Gesetzes hat die Ungültigkeit eines ganzen Gesetzes nur in Ausnahmefällen zur Folge.*

Tatbestand. In der Freien Stadt Danzig wurde unter dem 23. Dezember 1921 ein Beamtendiensteinkommengesetz nebst beigefügter Besoldungsordnung erlassen (GBl. S. 229). § 34 dieses Gesetzes lautete:

Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstinkommensbezüge und Kinderbeihilfen können durch Gesetz erfolgen. Werden Beamte durch eine solche Änderung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die bis zur Verkündung des betr. Gesetzes fällig gewordenen Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

Nachdem mit fortschreitender Inflation eine Reihe von Änderungen des Beamtendiensteinkommengesetzes stattgefunden hatten, und durch Verordnung vom 23. 10. 1923 (GBl. S. 1142) die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten in Danziger Gulden festgesetzt waren, erging unter dem 14. März 1924 die 21. Änderung und unter dem 21. November 1924 die 22. Änderung des Beamtendiensteinkommengesetzes (GBl. S. 49 bzw. 515). Beiden Gesetzen waren Besoldungsordnungen beigefügt, welche die Besoldung in Gulden festsetzten; § 34 blieb bei sämtlichen Änderungen unverändert.